

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Niesky GmbH (SWN GmbH) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

gültig für das Versorgungsgebiet Stadt Niesky einschließlich der Ortsteile See, Ödernitz, Kosel, Stannewisch, Sandschenke

Zu § 1 AVBWasserV – Gegenstand der Verordnung

Neu: Zu Abs. (2) Abweichend von Abs. 2 gilt die Verordnung auch für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen (Industriebedarf eingeschlossen) solange nichts anderes zwischen SWN und dem jeweiligen Industrieunternehmen vertraglich vereinbart ist.

Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

Zu Abs. (1) Die SWN GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Der Vertrag kommt zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und durch die erteilte Genehmigung der SWN GmbH. Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(4) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der SWN GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWN GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(5) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der SWN GmbH gesamtschuldnerisch.

(6) Hat der Kunde seinen ständigen Wohnsitz nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(7) Der Antrag auf Wasserversorgung ist schriftlich unter Verwendung eines Formulars bei der Stadtwerke Niesky GmbH zu stellen. Die Formblätter können im Internet oder direkt bei der SWN GmbH abgefordert werden. Die Genehmigung des Antrages erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form.

Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

Zu Abs.(2) Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

(3) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne dass dadurch der Versorgungsvertrag beendet würde. Der SWN GmbH dadurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Zeitweilige Absperrung bedeutet: Absperrung an der Hauptleitung mit Zählereinsatz für maximal 12 Monate. Bei einer länger als 12 Monate dauernden Absperrung wird der Anschluss auf Kosten des Kunden stillgelegt. Für nicht DIN-gerechte Hausanschlüsse (Hausanschlussarmatur nicht vorhanden) ist eine zeitweilige Absperrung nicht zulässig. Für den Zeitraum der zeitweiligen Absperrung wird kein Grundpreis erhoben.

Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschaltetem Vorratsbehälter an das Versorgungsnetz anzuschließen. Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck sind Sache des Kunden und durch diesen auszuführen und zu finanzieren.

Zu § 5 Abs. 1 AVBWasserV – Umfang der Versorgung

Die Stadtwerke Niesky GmbH kann für Anschlussnehmer, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmenge limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.

Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

Zu Abs. (1) Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWN GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

Zu Abs. (1) Baukostenzuschüsse betragen 70 % der ansetzbaren Kosten.

Zu Abs. (2) Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Die Straßenfrontlänge errechnet sich aus der Summe der Frontlängen der zu versorgenden Grundstücke. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller an Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Bei Berechnung des Baukostenzu-

schusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

Zu Abs. (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bedingungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so wird kein Baukostenzuschuss erhoben, falls nichts anderes vereinbart wurde.

Zu Abs. (6) Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung des Hausanschlusses fällig.

Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss

Zu Abs. (1) Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers unmittelbar hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan. In Ausnahmefällen endet der Hausanschluss an der ersten Absperrvorrichtung vor der Messeinrichtung, wenn die Messeinrichtung mehr als einen Meter von der Mauerdurchführung entfernt ist. Unmittelbar hinter dem Wasserzähler muss der Hausanschluss einen Rückflussverhinderer besitzen.

Zu Abs. (2) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der SWN GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der SWN GmbH gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten. Die SWN GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von der SWN GmbH im geschlossenen Zustand verplombt. Müssen diese geöffnet werden, ist die SWN GmbH zu unterrichten.

Zu Abs. (4) Der Anschlussnehmer erstattet der SWN GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt entsprechend Anlage. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Zu Abs. (8) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von der SWN GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

(9) Nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 03.10. 1990 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bereits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die SWN GmbH überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es übereinstimmenden Willens der SWN GmbH und des Anschlussnehmers bzw. Kunden. Gegen den Willen einer der Vertragsparteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich.

(10) Wird die Auswechslung eines vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 03.10.1990 erstellten Hausanschlusses durch die SWN GmbH notwendig, kann der Anschlussnehmer das Eigentum an seinem auf eigene Kosten errichteten Hausanschlusses (Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung nach Wasserzähler) vor Beginn der Arbeiten an die SWN GmbH unter Beachtung nachfolgender Bedingungen kostenlos übertragen:

- Der Anschlussnehmer erkennt die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWN GmbH an.
- Um die Zugänglichkeit des Hausanschlusses zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, wird der Anschlussnehmer eine Zone von 2 m Breite und ca. 2 m Tiefe zur Verfügung stellen, die nicht überbaut werden darf. Diese Zone ist von Anpflanzungen frei zu halten, die die Sicherheit und Wartung der Rohrleitung beeinträchtigen (siehe DIN 1988, DIN 19630 bzw. DIN 18920).
- Der Anschlussnehmer erklärt und das Versorgungsunternehmen bestätigt, dass die Hausanschlussleitung den technischen Forderungen der DIN 1988 entspricht:
 - Ventilanbohrschelle am Abgang von der Verteilungsleitung
 - Rohrmaterial PE
 - Wanddurchführung gemäß DIN
 - Wasserzählerbügel
 - Hauptabsperrarmatur und KFR-Ventil aus Messing
 - Rohrüberdeckung mindestens 1,40 m
- Der Anschlussnehmer gewährleistet als Grundstückseigentümer die unentgeltliche Zulassung der Verlegung der Hausanschlussleitung. Eine Verlegung der Hausanschlussleitung im Interesse des Anschlussnehmers geht zu seinen Lasten.
- Die Hausanschlussleitung wird, nachdem sie zu den Betriebsanlagen der SWN GmbH gehört, ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- Die Übertragung des Eigentums erfolgt in schriftlicher Form.

Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Zu Abs. (1) Die SWN GmbH hat ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der Art, der Zahl, der Lage und der erforderlichen Änderungen des Hausanschlusses.

Zu Abs. (1) 2. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 50,00 m überschreitet. Festgelegt ist die Verlegung eines Hausanschlusses bis zu einer maximalen Rohrleitungslänge von 50,00 m Abstand ab Anschlusspunkt an der Hauptleitung bis Wasserzähler im Gebäude. Wird die maximale Rohrleitungslänge von 50,00 m überschritten, ist ein Wasserzählerschacht auf Kosten des Antragstellers vorzusehen. Der Standort des Wasserzählerschachtes wird nach den örtlichen Gege-

beiten von der SWN GmbH festgelegt. Der Schacht verbleibt im Eigentum des Anschlussnehmers. Die Weiterverlegung der Trinkwasserleitung ab dem Wasserzählerschacht sowie deren Planung und Finanzierung obliegt dem Anschlussnehmer und verbleibt in seinem Eigentum.

(5) Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßengeländes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht und Wasserzähleranlage) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Zu Abs. (1) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Um Wasserverlust zu vermeiden, ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers zu kontrollieren.

Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Zu Abs. (1) Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateurverzeichnis der SWN GmbH eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN GmbH nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Havariefällen, ist eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich. Kosten, die der SWN GmbH dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen trotz vorheriger Anmeldung nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Zu Abs. (1) Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrotechnischen Umrüstungen.

Zu § 18 AVBWasserV – Messung

Zu Abs. (2) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung entfernt, so ist die SWN GmbH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstandenen Kosten zu fordern.

Zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

Zu Abs. (3) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für andere vorübergehende Zwecke können bei der SWN GmbH gegen Entgelt (Miete und Kaution gemäß dem Leistungsartenkatalog der SWN GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung) ausgeliehen werden. Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der SWN GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Aufstellung und der Abbau der Standrohre erfolgen durch die SWN GmbH oder ein beauftragtes Fachunternehmen. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet.

Zu Abs. (4) Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über eine Messeinrichtung.

Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

Neu: Zu Abs. (1) Einen Abrechnungszeitraum bilden 12 Monate. Abrechnungen erfolgen taggenau. Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der SWN GmbH vorbehalten. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft. Zusätzliche Abrechnungen sind kostenpflichtig, die Preise sind dem gültigen Leistungsartenkatalog der SWN GmbH zu entnehmen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

Als indirekte Abnehmer (entsprechend § 22 Abs. 1 AVBWasserV) gelten:

- selbstständige Gewerbeeinheiten
Als selbstständige Gewerbeeinheit gilt jede zusammenhängende und abgeschlossene Einheit von Räumen, in denen einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachgegangen wird oder nachgegangen werden kann.
- Wohneinheiten
Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnungseinheit im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen gehören Koch- und Wascheinrichtungen sowie die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume bleibt für die Bestimmung einer Wohneinheit unbeachtet.

Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

Zu Abs. (2) Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWN GmbH. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWN GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angefordert. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale aus dem jeweils gültigen Leistungsartenkatalog berechnet.

Zu § 28 AVBWasserV - Vorauszahlungen

Zu Abs. (3) Die SWN GmbH verlangt für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 90% der zu erwartenden Kosten. Die Höhe der Vorauszahlung wird von der SWN GmbH festgelegt und richtet sich nach den konkreten Bedingungen des Einzelfalles. Die Realisierung des Hausanschlusses erfolgt erst nach Eingang der Vorauszahlung bei der SWN GmbH.

Zu § 29 AVBWasserV – Sicherheitsleistung

Zu Abs. (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank nach § 247 BGB verzinst.

Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit, Kündigung

Zu Abs. (6) Ein Versorgungsverhältnis endet mit der Abtrennung der Hausanschlussleitung an der Hauptversorgungsleitung und dem Ausbau der Wasserzähleranlage. Die Kosten trägt zu 100% der Antragsteller.

Zu Abs. (7) Die SWN GmbH behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen. Wird aus Hausanschlussleitungen kein Wasser mehr entnommen, da die Nutzung des Grundstücks baulich im Sinne des Bewohnens bzw. gewerblich nicht mehr erfolgt, können diese spätestens nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen an der Hauptversorgungsleitung getrennt werden. Die Kosten für die Trennung oder Spülung (einschließlich Spülwassermenge) hat der Kunde zu tragen.

(8) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert unter Umständen die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Zu Abs. (1) 3. Die Kosten aus Sperrung und Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenen Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen und seiner Anlage ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

Änderungen

(1) Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die SWN GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

(2) Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

Hausanschlusskosten

Der Leistungsartenkatalog der SWN GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung zur Erstellung / Veränderung von Hausanschlüssen kann bei der Stadtwerke Niesky GmbH eingesehen werden. Die anfallenden Kosten können nach Vorlage eines Anschlussantrages genannt werden.

Information zum Streitbelegungsverfahren im Bereich Wasser

Die Stadtwerke Niesky GmbH erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss und/ oder Versorgungsverhältnis Wasser an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky, Telefon: 03588 253220, Telefax: 03588 253222, E-Mail: info@stadtwerke-niesky.de, Homepage: www.stadtwerke-niesky.de. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 / 7957940, Telefax: 07851 / 7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Homepage: www.verbraucher-schlichter.de. Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.“

Inkraftsetzung

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2017. in Kraft.